

In diesen Tagen wird das deutsche Asylrecht eine grundlegende Änderung erfahren. Es sind auch Verfassungsänderungen mit dem Ziel der besseren Gleichstellung der Frau im Gespräch.

Wenn auch die Änderung des Asylrechts die Rechtstellung der Flüchtlinge im Allgemeinen sicherlich nicht verbessern wird, könnte der Bonner Gesetzgeber doch die Möglichkeit wahrnehmen und Regelungen schaffen, die den Besonderheiten frauenspezifischer Verfolgung gerecht werden. Angesichts der Massenvergewaltigungen in Bosnien ist der Anlaß aktueller denn je.

Die breite öffentliche Empörung sollte dazu führen, handfeste Entscheidungen zu treffen und im Rahmen des Asylrechts das Schicksal weiblicher Flüchtlinge endlich zu thematisieren und Regelungen zu finden, an denen die Rechtsprechung nicht mehr vorbeikommt.

Urteil

HessVGH, Art. 16 II 2 GG

Frauenspezifische Asylgründe

Erlittene Vergewaltigung im Herkunftsland aus politischen bzw. religiösen Gründen sowie drohende Zwangsverheiratung durch muslimische Männer ist für jezidische Frauen asylrelevante Verfolgung.

Urteil des HessVGH vom 2.12.1991 – 12 UE 3485/88 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind Eheleute; die Kläger zu 3) bis 5) sind deren gemeinsame Kinder. Alle KlägerInnen sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und jezidischen Glaubens. Vor ihrer Flucht in die Bundesrepublik haben sie zuletzt in der Region Nusaybin und dort in dem Dorf Berhok (türkisch: Migaracik) gewohnt, das zu der Gemeinde Cilesiz gehört.

Ihre Asylanträge wurden vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt; die hiergegen beim Verwaltungsgericht erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Kläger ist begründet.

Nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung steht dem Kläger zu 1) ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zu, weil er politischer Verfolgter ist (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG).

Schon im Hinblick auf die festgestellte Asylberechtigung des Klägers zu 1) ist die Beklagte zu 1) verpflichtet, den Klägern zu 2) bis 5) auf der Grundlage des § 7 a Abs. 3 AsylVfG die Rechtsstellung von Asylberechtigten zu gewähren. Darüber hinaus müßte die Klägerin zu 2), die vor ihrer Ausreise individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war (2.), im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahr-

scheinlichkeit mit einer Gruppenverfolgung (3.) und mit einer Einzelverfolgung rechnen (4.).
(1. ...)

2. Ohne die Vorschrift des § 7 a Abs. 3 AsylVfG stünde der Klägerin zu 2) ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG zu. Die Klägerin zu 2) hat bereits vor ihrer Ausreise ein individuelles Verfolgungsschicksal erlitten.

Eine Vorverfolgung der Klägerin zu 2) ist im Hinblick auf die ihr widerfahrene Vergewaltigung anzunehmen. Die Klägerin hat bei ihrer Vernehmung durch den Berichterstatter ausgeführt, im Jahre 1986 seien Soldaten in das Dorf gekommen, hätten die Männer zusammengeschlagen und sie selbst vergewaltigt. Der Senat ist aufgrund der in den verschiedenen Verfahrensstadien übereinstimmenden Angaben der Klägerin von der Richtigkeit dieses Sachverhalts überzeugt.

Im Hinblick auf die Schwere und Intensität stellt dieser Übergriff der Soldaten einen asylrechtlich erheblichen Eingriff dar. Es handelt sich um einen besonders verabscheuungswürdigen Verstoß gegen die Menschenwürde. Nach Überzeugung des Senats war die Klägerin zu 2) dieser Tat wegen ihrer vermuteten politischen Gesinnung und wegen ihrer jezidischen Religionszugehörigkeit ausgesetzt. In erster Linie dürfte ebenso wie bei den Festnahmen des Klägers zu 1) die Verwandtschaft mit dem kurdischen Aktivisten die entscheidende Rolle gespielt haben. Hier sollten mutmaßliche Sympathisanten kurdischer Freiheitskämpfer getroffen und gleichsam im Wege der Selbstjustiz für ihre Gesinnung zur Rechenschaft gezogen werden. Der Senat geht davon aus, daß die Frauen in dem Dorf Hanik – und damit auch die Klägerin zu

2) – von den Verfolgungsmaßnahmen der Soldaten zudem wegen ihrer jezidischen Religionszugehörigkeit betroffen waren. Auf die etwa im Verhältnis zu den Kurden (noch) niedrigere Schwelle der Gewaltbereitschaft gegenüber den Jeziden wurde bereits hingewiesen. Da es nur wenige rein jezidische Dörfer gibt, dürfte den Soldaten die Religionszugehörigkeit der Klägerin zu 2) auch bekannt gewesen sein. Der Annahme einer asylrelevanten Einzelverfolgung steht auch nicht die fehlende Anzeige dieses Vorfalls bei staatlichen Stellen entgegen. Im Hinblick auf die ebenso zahlreichen wie schwerwiegenden Übergriffe durch Soldaten, die die Dorfbewohner im allgemeinen und die Angehörigen der Sippe im besonderen erleben mußten, konnte die Klägerin zu 2) mit Recht von der Sinnlosigkeit einer Anzeige dieses Vorfalls ausgehen. Bei dem Vorgehen der Soldaten handelt es sich schließlich nicht um einen Einzelfall, sondern um das Glied einer Kette unzähliger Übergriffe des Militärs auf die Dorfbewohner im allgemeinen und die Angehörigen der Sippe im besonderen. Hierbei waren auch andere Frauen der Sippe Opfer von Vergewaltigungen (vgl. die Verfahren 12 UE 3487/88 und 12 UE 3746/88). Diese Übergriffe sind dem türkischen Staat auch zuzurechnen, weil diese Art der militärischen Einsätze im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Intensität der militärischen Führung nicht verborgen geblieben sein kann.

3. Ist die Klägerin zu 2) mithin bereits vor ihrer Ausreise verfolgt worden, so sind bei Anwendung des in diesem Fall geltenden sogenannten herabgeminderten Prognosemaßstabs im Falle ihrer Rückkehr in das Heimatland zum jetzigen Zeitpunkt Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Ebenso wie der Kläger zu 1) kann sich die Klägerin zu 2) auf eine derzeit in der Türkei gegen die Jeziden ausgehende Gruppenverfolgung berufen. Die danach für die Klägerin zu 2) streitende Verfolgungsvermutung ist auch nicht zu widerlegen. Nach ihrer Ausreise hat sich die Situation in dem Dorf Hanik entscheidend verändert. Dort gibt es allenfalls noch fünf jezidische Familien. Sämtliche Angehörige der Sippe haben die Türkei inzwischen verlassen. Die für die Klägerin zu 2) sprechende Verfolgungsvermutung ist auch nicht deshalb zu widerlegen, weil nach ihren bei der Vernehmung durch den Berichterstatter gemachten Angaben noch ein Onkel in ihrem früheren Heimatort Gelyisora wohnt, in dem die Klägerin zu 2) bis zu ihrem fünfzehnten Lebensjahr gelebt hat. Selbst wenn dieser Onkel im Falle einer Rückkehr der Klägerin zu 2) aufnahmebereit wäre, könnte der Klägerin zu 2) nach Auffassung des Senats eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht zugemutet werden. Die Klägerin zu 2) hat in dem Dorf Hanik, in dem sie in

dem Kreis der Sippe lebte, ein Verfolgungsschicksal erlitten. Die ihr widerfahrene grob menschenrechtswidrige Behandlung durch Soldaten erfolgte, obwohl männlicher Schutz vorhanden war. Müßte die Klägerin zu 2) in die Türkei zurückkehren, erscheint eine erneute politische Verfolgung nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Selbst wenn ihr Onkel bereit wäre, ihr Schutz zu gewähren, erscheint zweifelhaft, ob ein solcher Schutz für die Klägerin zu 2) ausreichend wäre. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, daß die Klägerin zu 2) trotz des in Hanik vorhandenen Schutzes der Sippe ein politisches Verfolgungsschicksal erlitten hat. Zum anderen stellt sich die generelle Schutzlosigkeit der Jeziden in ihrer Heimatregion in allen Dörfern ähnlich dar. Denn Dörfer mit stärkerem jezidischen Bevölkerungsanteil gibt es in den angestammten Siedlungsgebieten der Jeziden praktisch nicht mehr.

4. Darüber hinaus droht der Klägerin zu 2) bei einer Rückkehr in ihre angestammte Heimat nach der derzeitigen Sachlage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Einzelverfolgung in Form ihrer Entführung und anschließenden Zwangsbekehrung zum Islam.

Insoweit ist davon auszugehen, daß für eine jetzt aus dem Ausland allein zurückkehrende Jezidin jüngeren oder mittleren Alters, die in der Türkei über keinen familiären oder sozialen Rückhalt (mehr) verfügt und die demzufolge eine ausreichende materielle Lebensgrundlage nicht zu erreichen vermag, beachtlich wahrscheinlich ist, Opfer von Übergriffen Andersgläubiger, und zwar insbesondere von Entführungen durch muslimische Männer, zu werden. Hiergegen können sich solche Jezidinnen, die nicht in materiell gesicherten Verhältnissen leben und über keine verwandtschaftlichen oder sonstigen gesellschaftlichen Anknüpfungspunkte verfügen, regelmäßig nicht wirksam schützen.

Sie sind nämlich, da der Sozialhilfe vergleichbare staatliche Leistungen in der Türkei nicht gewährt werden, darauf angewiesen, sich nach ihrer Rückkehr allein – also ohne Schutz eines männlichen Begleiters – in der Türkei zu bewegen, um möglicherweise eine Unterkunft und eine Arbeitsstelle zu erlangen und die sonst anfallenden lebensnotwendigen Besorgungen zu erledigen (vgl. zu den besonderen Problemen der Flüchtlingsfrauen auch den Beschluß Nr. 39 [XXXVI] des Exekutiv-Komitees für das Programm des UNHCR von 1985 und Gebauer, ZAR 1988, 120). Ohne Kontaktaufnahme mit anderen Menschen werden entsprechende Bemühungen selbstverständlich keinen Erfolg haben, und dabei wird spätestens bei Vorlage der Personalpapiere wegen des daraus ersichtlichen Geburtsorts und wegen der darin enthaltenen Eintragungen an der für die Religions-

zugehörigkeit vorgesehenen Stelle deutlich, daß es sich jeweils nicht um muslimische Frauen handelt. Bei der Vielzahl von Versuchen, die allein und ohne verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkt zurückkehrende Jezidinnen erfahrungsgemäß unternehmen müssen, bis sie eine Unterkunft und einen Arbeitsplatz gefunden haben, wird zwangsläufig eine größere Anzahl von Personen von ihrer Religion und ihrer persönlichen Situation Kenntnis erhalten.

Dies alles schafft für sie eine besondere Gefahrenlage, zumal das Risiko für potentielle Entführer deshalb gering ist, weil es mangels Verwandter des Opfers an Personen fehlt, die ihre Tat überhaupt zur Anzeige bringen könnten. Wenn Jezidinnen danach auch nicht ohne weiteres als solche auf der Straße zu erkennen sein mögen, so droht ihnen doch aufgrund der zuvor dargelegten Umstände, sofern sie zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage und ihrer gesellschaftlichen Stellung nicht ausnahmsweise aus anderen Gründen imstande sind, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Entführung durch muslimische Männer.

Die vorliegenden Berichte über Entführungen von jezidischen Mädchen und Frauen, die mit schutzbereiten Personen – insbesondere eingebunden in ihre Familie – zusammenlebten, belegen überzeugend die überall in der Türkei unter den vorgenannten Umständen bestehende hohe Entführungsfahr und zwingen unter den in der Türkei insgesamt obwaltenden Lebensumständen nach Überzeugung des Senats zu der Schlußfolgerung, daß wirtschaftlich, sozial und gesellschaftlich ungesicherten alleinstehenden Jezidinnen in weit höherem Maße, nämlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, Entführung droht. Daß über Entführungen solcher Frauen verhältnismäßig wenig Tatsachenmaterial vorliegt, erklärt sich daraus, daß es alleinlebende Frauen jüngeren oder mittleren Alters in der Türkei aufgrund der dort herrschenden traditionellen Familienstrukturen tatsächlich selten geben dürfte und Entführungsfälle der Öffentlichkeit kaum bekannt werden. Der beachtlich wahrscheinlichen Entführung folgt mit derselben Wahrscheinlichkeit regelmäßig die Aufnahme in den Haushalt des Entführers und/oder die Heirat mit ihm, und damit ist notwendig der Wechsel der Religionszugehörigkeit für die nichtmuslimische Frau verbunden. Dem wird sich die betroffene Jezidin auch in großstädtischen Verhältnissen grundsätzlich nicht entziehen können, weil der Entführer sie, um ihre Flucht zu verhindern, jedenfalls zunächst in seinem Haus festhalten und ihr keine Möglichkeit eröffnen wird, Kontakt nach außen aufzunehmen.

Die Entführung und der ihr zwangsläufig nachfolgende aufgezwungene Übertritt zum Islam sind ihrer

Intensität nach als Verfolgung zu qualifizieren. Dadurch wird nicht nur die persönliche Freiheit des Opfers beschränkt, sondern zugleich – in ähnlich schwerer Weise – in dessen sexuelles und religiöses Selbstbestimmungsrecht eingegriffen; denn infolge der auf zwangsweise Bekehrung gerichteten Einwirkungen kann die betroffene Frau ein an ihrer Religion ausgerichtetes Leben nicht mehr führen und ist ihr ein vom Glauben geprägtes „Personsein“ nicht einmal mehr im Sinne eines religiösen Existenzminimums gestattet, weil sei ihren Glauben im privaten oder im nachbarlich-kommunikativen Bereich nicht bekennen darf und tragende Inhalte ihrer Glaubensüberzeugung verleugnen oder gar preisgeben muß (vgl. BVerwG, 06.03.1990 – 9 C 14.89 –, BVerwGE 85, 12 = EZAR 202 Nr. 17, u. – 9 C 16.89 –).

Übergriffe der vorgenannten Art knüpfen auch erkennbar an die Religionszugehörigkeit des Opfers an (Hess. VGH, 05.11.1990 – 12 UE 1124/89 –; OVG Rheinland-Pfalz, 06.07.1988 – 13 A 225/87 –), denn sie führen nach ihrem inhaltlichen Charakter objektiv und nicht nur aus der subjektiven Sicht derjenigen, die sie vornehmen, zur Aufgabe des jezidischen Glaubens und zur zwangsweisen Übernahme des islamischen. Dem steht nicht entgegen, daß Frauen muslimischen Glaubens ebenfalls entführt werden, weil die Täter – auf die von diesen objektiv verfolgte Zielrichtung und nicht auf die Position des türkischen Staates kommt es insoweit an (BVerwG, 14.03.1984 – 9 B 412.83 –, Buchholz 402.25 Nr. 20 zu § 1 AsylVfG) – bei der Entführung einer jezidischen Frau bewußt deren Schutzlosigkeit als einer alleinstehenden Angehörigen einer religiösen Minderheit ausnutzen und deshalb den Übertritt zum Islam zumindest auch in Anknüpfung an deren religiöse Grundentscheidung betreiben (vgl. BVerwG, 06.03.1990 – 9 C 14.89 –, a.a.O., u. – 9 C 16.89 –).

Zugleich wird der grundsätzlichen Mißachtung der jezidischen Religion Ausdruck verliehen und in dem Bewußtsein gehandelt, daß Jeziden keinerlei Rechte haben und man deshalb bedenkenlos gegen sie vorgehen darf; die Entführung einer jezidischen Frau erscheint darüber hinaus auch noch deshalb aus muslimischer Sicht als „verdienstvolle Tat“, weil nicht nur eine „Ungläubige“ zum „wahren Glauben“ bekehrt, sondern zudem der jezidischen Religionsgemeinschaft ein Mitglied entzogen und deren Fortbestandsmöglichkeit dadurch eingeschränkt wird.

Der türkische Staat muß sich die alleinstehenden Jezidinnen drohenden Übergriffe unter Berücksichtigung der dem Senat vorliegenden Unterlagen als mittelbare staatliche Verfolgung asylrechtlich zurechnen lassen. Allerdings ist eine Verantwortlichkeit des Staates für Verfolgungsmaßnahmen Dritter nur dann anzunehmen, wenn diese auf eine Anregung des Staates zurückgehen oder doch dessen Unterstüt-

zung oder Billigung genießen oder wenn er sie tatenlos hinnimmt (BVerfG, 02.07.1980 – 1 BvR 147/80 u.a. –, BVerfGE 54, 341 = EZAR 200 Nr. 1; BVerwG, 02.08.1983 – 9 C 818.81 –, BVerwGE 67, 317 = EZAR 202 Nr. 1). Danach genügt der Staat zwar den asylrechtlich an ihn zu stellenden Anforderungen, wenn er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln im großen und ganzen Schutz gewährt, auch wenn dieser Schutz nicht lückenlos ist, weil seine Bemühungen mit unterschiedlicher Effektivität greifen; Übergriffe sind dem Staat jedoch asylrechtlich zurechenbar, wenn er ihnen nicht entgegenwirkt, indem er präventive Vorkehrungen unterläßt, um sie zu verhindern, und indem er, wenn sie gleichwohl vorkommen, weder den Opfern Schutz gewährt noch gegen die Täter Sanktionen verhängt (vgl. BVerwG, 22.04.1986 – 9 C 318.85 u.a. –, BVerwGE 74, 160 = EZAR 202 Nr. 8, u. 02.07.1986 – 9 C 2.85 –, Buchholz 402.25 Nr. 49 zu § 1 AsylVfG). Diese asylrechtlichen Anforderungen an die staatliche Sicherheitspolitik folgen unmittelbar aus der staatlichen Schutzverpflichtung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen.

Danach kann der Senat aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse auch unter Berücksichtigung der neueren einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (06.03.1990 – 9 C 14.89 –, a.a.O., u. – 9 C 16.89 –) eine asylrechtliche Verantwortlichkeit des türkischen Staates für die alleinstehenden Jezidinnen im Falle ihrer jetzigen Rückkehr drohende Entführung und für den dieser zwangsläufig nachfolgenden aufgezwungenen Übertritt zum Islam nicht verneinen. Insbesondere kann aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht darauf abgestellt werden, daß es sich bei den alleinstehenden Jezidinnen, denen es nicht gelingt, Wohnung, Arbeit und ein sie sicherndes gesellschaftliches Umfeld zu finden, und die deshalb besonders gefährdet sind, nur um Einzelfälle handele, in denen der Staat keinen Schutz gewähren müsse (so für Christinnen in entsprechender Lage BVerwG, 06.03.1990 – 9 C 14.89 –, a.a.O., u. – 9 C 16.89 –). Denn allein in ihr Heimatland zurückkehrende Jezidinnen ohne dortigen persönlichen Anknüpfungspunkt befinden sich – wie oben dargelegt – typischerweise in der Situation, daß sie weder Unterkunft noch Arbeit noch soziale Kontakte haben; sie sind demzufolge regelmäßig der Gefahr einer Entführung mit den beschriebenen Konsequenzen ausgesetzt, und unter diesen Umständen würde es die Ausgrenzung einer ganzen Untergruppe aus der Verantwortlichkeit des Staates bedeuten, wollte man ihn insoweit von seiner Schutzpflicht freistellen.

Im Hinblick darauf, daß effektiver Schutz im nachhinein praktisch kaum möglich ist, weil erfolgte Entführungen von allein und in wirtschaftlicher Not in der Türkei lebenden Jezidinnen in der Regel gar

nicht zur Kenntnis staatlicher Stellen gelangen werden, da dem Opfer verbundene Angehörige, die Anzeige erstatten könnten, ja gerade nicht vorhanden sind, müssen dem türkischen Staat in besonderem Maße präventive Vorkehrungen abverlangt werden, bevor er von seiner diesbezüglichen Verantwortlichkeit entlastet werden kann. Zwar werden Entführungen allgemein tatsächlich nur schwer zu verhindern sein, soweit nicht ausnahmsweise und rein zufällig Organe der Polizei oder anderer staatlicher Stellen Zeugen sind. Indessen könnte der Staat z.B. dadurch präventiv tätig werden, daß er alleinstehenden Jezidinnen das zum Leben Notwendige zur Verfügung stellt und damit ihre besondere Gefährdungslage auf das allgemeine Maß herabmindert. Derartige Vorkehrungen sind den vorliegenden Erkenntnisquellen indessen nicht zu entnehmen; vielmehr werden in der Türkei der Sozialhilfe vergleichbare Leistungen gerade nicht bzw. nur in der Weise gewährt, daß die hier betroffene Bevölkerungsgruppe nicht davon profitieren kann.

Nach alledem genügt der türkische Staat insgesamt mit seinem staatlichen Sicherheits- und Schutzsystem hinsichtlich der besonders gefährdeten Untergruppe allein zurückkehrender Jezidinnen ohne verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkt den ihm obliegenden – insbesondere präventiven – Verpflichtungen nicht, so daß ihm Übergriffe auf derartige Personen grundsätzlich zuzurechnen sind.

Hängt danach die Möglichkeit eines verfolgungsfreien Lebens für jetzt allein in die Türkei zurückkehrende Jezidinnen jungen und mittleren Alters entscheidend von ihrem wirtschaftlichen und sozialen Status, von der familiären Situation, die sie im Rückkehrfall vorfinden, und von sonstigen persönlichen Voraussetzungen – etwa von Schul- und beruflicher Bildung, von Sprachkenntnissen und von ihrer Arbeitsfähigkeit – ab, so ist festzustellen, daß eine Entführung und anschließende Zwangsbekehrung der Klägerin zu 2) im Falle ihrer jetzigen Rückkehr beachtlich wahrscheinlich ist.

Für die insoweit anzustellende Prognose ist allerdings davon auszugehen, daß Familienmitglieder nach der Lebenserfahrung einander in Notsituationen nicht mutwillig im Stich lassen und einander nicht einem unsicheren Schicksal preisgeben, dessen erkennbar bedrohliche Folgen sie ohne eigene Gefährdung oder übermäßige Anstrengung abwenden können, und deshalb spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Ehemann und Vater einer mit ihrem Asylbegehren erfolglos gebliebenen Familie diese heimbegleitet, wenn sie ohne ihn einer Existenzgefährdung ausgesetzt wäre (BVerwG, 06.03.1990 – 9 C 14.89 –, a.a.O., – 9 C 15.89 – u. – 9 C 16.89 –). Die genannte Vermutung gilt aber nur für

das Verhältnis von Eltern zu ihren noch sorgebedürftigen Kindern und von Eheleuten untereinander und überdies nur dann, wenn nicht ihr entgegenstehende Tatsachen festgestellt sind wie etwa die Anerkennung des Familienvaters als politisch Verfolgter oder dessen erklärte Absicht, auf keinen Fall in das Herkunftsland zurückzukehren (BVerwG, 06.03.1990 – 9 C 14.89 –, a.a.O., – 9 C 15.89 – u. – 9 C 16.89).

In bezug auf die Klägerin zu 2) greift die vorgenannte Vermutung deshalb nicht ein, weil ihr Ehemann, der Kläger zu 1), bei seiner Vernehmung als Zeuge eindeutig bekundet hat, er werde unter keinen Umständen in die Türkei zurückkehren. Wäre die Klägerin zu 2) demnach auf eine alleinige Rückkehr angewiesen, fände sie in der Türkei nirgendwo einen

ausreichenden familiären oder sozialen Anknüpfungspunkt vor. Selbst wenn der Kläger zu 1) oder andere Verwandte dazu bereit und in der Lage sein sollten, zu ihrer Unterstützung gewisse Geldbeträge in die Türkei zu überweisen, wäre die Klägerin zu 2) aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihres Bildungsstandes außerstande, sich dort eine Existenz aufzubauen und einen sozialen Rückhalt zu schaffen, der ihr Schutz bieten könnte. Die Klägerin zu 2) hat infolgedessen überall in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Übergriffe muslimischer Türken zu gewärtigen, gegen die sie wirksamen staatlichen Schutz nicht wird in Anspruch nehmen können.

Mitgeteilt von RAin Martina Flack, Essen.

Dagmar Leven

Witwen zwischen Recht und Tradition

Die Situation zimbabwischer Frauen beim Tode ihres Mannes

Mrs. M. ist Witwe und lebt mit ihren drei Kindern auf dem Land. Obwohl sie nach dem Tode ihres Mannes keinerlei Unterstützung erhält, gelingt es ihr, ihre noch schulpflichtigen Kinder und sich selbst durchzubringen. Als dann aber auch noch ihre Heimstatt abbrennt, verläßt sie ihr Dorf und zieht mit ihren Kindern in das „township“-Häuschen ihres verstorbenen Mannes in der Stadt. Das allerdings gehört jetzt dem ältesten Sohn, der – der Tradition entsprechend – alleiniger Erbe seines Vaters ist. Dieser Sohn ist kein Kind von Mrs. M., sondern stammt aus der ersten Ehe des Verstorbenen; Mrs. M. war dessen Zweitfrau.

Daß die Zweitfrau seines Vaters mit ihren Kindern das Stadthäuschen bewohnt und trotz der Enge auch noch Zimmer vermietet, will der älteste Sohn nicht zulassen.

Für Mrs. M. ist das Häuschen jedoch die einzige Unterkunft und die Vermietung der einzige Weg, für ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Denn eine Arbeitsstelle findet sie als ungelernte Kraft bei der schlechten Arbeitsmarktlage nicht.

(Fall entspricht dem Sachverhalt „Masango v. Masango“ SC 66/86)

Fälle wie der von Mrs. M. sind keine Seltenheit. Viele Frauen stehen nach dem Tode ihres Mannes plötzlich ohne jedes Vermögen und ohne jede finanzielle Unterstützung da. Ein Testament, das ihnen einen Teil des Vermögens sichern würde, existiert selten, und nach der traditionellen Erbfolge erben nur die Söhne oder andere männliche Verwandte des Verstorbenen. Welche Rechte die Witwen dennoch sowohl nach Gewohnheits- als auch nach neuerem Gesetzesrecht haben, wissen sie häufig nicht.

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Diskrepanz zwischen Rechtslage und tatsächlicher Situation von Witwen in Zimbabwe, die durch den Aufbruch traditioneller Strukturen entsteht.

I. Rechtslage

1) Zimbabwes Rechtssystem: Gewohnheits- und Gesetzesrecht/common law

Das zimbabwische Rechtssystem wird geprägt durch den Dualismus von afrikanischem Gewohnheitsrecht (customary law) und allgemeinem Recht (general law).¹

Das Gewohnheitsrecht beruht auf Jahrhunderte alten Traditionen, zeichnet sich aber durch einen stetigen Wandel aus, da es ständig den gesellschaftlichen Entwicklungen angepaßt wird. So diente es früher hauptsächlich einer kollektiv orientierten Agrargesellschaft, während es heute der zunehmenden Verstädterung und Vereinzelung Rechnung tragen muß.²

Das Gewohnheitsrecht der beiden Hauptstämme Zimbabwes, der Shona und der Ndebele, unterscheidet sich nicht wesentlich. In diesem Beitrag beschränke ich mich daher auf die Darstellung des Gewohnheitsrechts der Shona, die 77% der Bevölkerung ausmachen.³

Das allgemeine Recht besteht aus dem seit der Unabhängigkeit geschaffenen Gesetzesrecht und Überresten des kolonialen Rechts.

- 1) Welshman Ncube, Family Law, 1989, S. 9, Section 89 Constitution of Zimbabwe
- 2) Law Development Commission of Zimbabwe, Interim Report on Marriage and Succession, 1989, S. 5
- 3) Michael Iwanowski, Reise-Handbuch Zimbabwe, 1990, S. 10